

# **Satzung zur Errichtung und Unterhaltung eines Wasserwehrdienstes in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 17. Oktober 2017**

Auf Grundlage des § 95 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 16.10.2017 nachfolgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Errichtung eines Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel richtet einen Wasserwehrdienst (Wasserwehr) ein, soweit dies im öffentlichen Interesse ist.
- (2) Die Wasserwehr umfasst die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Abwehr von Wassergefahren insbesondere durch Eisgang, Hochwasser und andere Ereignisse.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wasserwehrsatzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einschließlich ihrer Ortsteile.

## **§ 3 Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel trifft zur Abwehr von Gefahren durch Eisgang, Hochwasser und anderen Ereignissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).
- (2) Sie beschafft die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und technische Mittel, hält diese bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt sie bei akuten Hochwassergefahrenlagen.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben im Einzelnen:
  - (a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, Gewerbeflächen und der Verkehrswege;
  - (b) Warnung betroffener Personen, Gewerbe- und Industriebetriebe bei Hochwasser- und Eisgefahren;

- (c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- (d) Beobachtung gefährdeter Objekte (Dämme, Brücken u. ä.);
- (e) Bei Verschärfung der Lage das Einrichten von Wachdiensten;
- (f) Das Vorbeugen und die Bekämpfung von Auswirkungen durch Hochwasser oder Eisgang;
- (g) Sicherung von Schadenstellen an Dämmen, Brücken u. a. Objekten;
- (h) Übung der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen; und
- (i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Für die in der Verordnung über die Errichtung eines Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren – Hochwassermelddienstverordnung (HwMdVO M-V) vom 29. August 2005 (GVOBl. M-V S. 453) genannten Gewässer sind bei Erreichen der Richtwasserstände für die Auslösung von Hochwasseralarmstufen an den Hochwassermeldepegeln gemäß HwMdVO M-V , spätestens jedoch nach Ausrufung durch die zuständige Behörde folgende Maßnahmen und Handlungen in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erforderlich:

(a) Alarmstufe I – Wasserstandsmelddienst

- Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen; sowie
- Überprüfung der Alarmierungsunterlagen, der Informations- und Meldewege sowie der technischen Einsatzbereitschaft.

(b) Alarmstufe II – Kontrolldienst

zusätzlich zu Alarmstufe I:

- Tägliche, periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeter Bauwerke und Ausuferungsgebiete einschließlich Weiterleitung der gewonnenen Informationen über Gefährdungen;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft;
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft;
- (Vor)Alarmierung der zusätzlichen Einsatzkräfte; sowie
- Durchführung von ersten Hochwasserschutzmaßnahmen und Beseitigung von Abflusshindernissen.

(c) Alarmstufe III – Wachdienst

zusätzlich zu Alarmstufe II:

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständigen Wachdienst;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen; sowie
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr.

(d) Alarmstufe IV - Hochwasserabwehr

zusätzlich zu Alarmstufe III:

- Aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte; sowie
- Beseitigung von Schäden.

(5) Von den in Absatz 4 genannten Maßnahmen kann im Einzelfall abgewichen oder abgesehen werden, wenn die Gefährdungslage die zu ergreifenden Maßnahmen erkennbar nicht erfordert. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Wasserwehrdienstes im Benehmen mit der Bürgermeisterin.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Die Aufgaben der Wasserwehr der Gemeinde Ostseebad Insel Poel werden durch die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf/Poel wahrgenommen.
- (2) Leiter des Wasserwehrdienstes ist der Gemeindeführer, soweit die Bürgermeisterin nichts anderes bestimmt.
- (3) Ständige Mitglieder der Wasserwehr sind somit alle im aktiven Dienst befindlichen Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.
- (4) Die Bürgermeisterin ruft den Einsatzfall aus. Über eingeleitete Maßnahmen werden die Katastrophenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (5) Die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes M-V gelten entsprechend.

## **§ 5 Aufgaben der Gemeindeverwaltung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel stellt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwehrdienst einen Organisationsplan der Kräfte der Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- (a) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Küstenbereiche sowie der Anlagen an den Gewässern;
  - (b) den Leiter der Wasserwehr und seinen Stellvertreter;
  - (c) die Art der Alarmierung;
  - (d) den Sammlungsart;
  - (e) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - (f) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel; sowie
  - (g) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- (2) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel in Zusammenarbeit mit dem Wasserwehrdienst auf der Grundlage des Organisationsplanes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- (a) die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte und die zu kontrollierenden Bauwerke;
  - (b) die zu erwartenden Auswirkungen;
  - (c) die einzuleitenden Maßnahmen; sowie
  - (d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.
- (3) Der Organisationsplan sowie der Hochwasseralarm- und Einsatzplan sind mindestens alle zwei Jahre auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

## **§ 6 Verfahren zur Unterstützung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes ist ausdrücklich ermächtigt, zu Maßnahmen der Wasserwehr unterstützend heranzuziehen:
- (a) die Feuerwehren um Umkreis;
  - (b) die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (BA THW);
  - (c) die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS);
  - (d) die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG); sowie
  - (e) alle übrigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

## **§ 7 Weiterleitung von Hochwassernachrichten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel gibt die eingehenden Hochwassernachrichten im betroffenen Gemeindegebiet, insbesondere aber den Besitzern gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, den Betreibern von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt.

## **§ 8 Betretungsverbote**

- (1) Es ist untersagt, die von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel eingerichtete Wasserwehr bei der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu stören oder in welcher Weise zu behindern.
- (2) Das Betreten von überfluteten Bereichen und gefährdeten Objekten und Einrichtungen ist verboten.
- (3) Über Ausnahmen von § 8 Abs. 2 entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.
- (4) Ausgenommen vom Verbot des § 8 Abs. 2 sind Rettungs- und Einsatzkräfte, sowie die Wasserwehr nach §§ 4 und 6 dieser Satzung, einschließlich ihrer freiwilligen Helfer im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn und soweit das Betreten und Aufhalten zum Zweck der Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (5) Die Anordnung eines Platzverweises oder die Sperrung und Räumung des Katastrophen- oder Einsatzgebietes durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde gelten entsprechend.

## **§ 9 Hilfeleistungspflicht; Heranziehung**

- (1) Reichen die Kräfte und Mittel nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht aus, kann die Bürgermeisterin als Träger der örtlichen öffentlichen Feuerwehr gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) zur Abwehr von akuten Gefahren, zur Brand- und Katastrophenbekämpfung und zu Hilfeleistungen heranziehen:
  - (a) Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr; sowie
  - (b) Sachen und Güter, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen.
- (2) Die Heranziehung kann nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Person führen würde.

- (3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach § 9 Abs. 1 sollen einen Heranziehungsbescheid der Bürgermeisterin mit folgendem Inhalt erhalten:
- (a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
  - (b) Art der Dienstpflicht (Arbeitsleistung oder Bereitstellung bestimmter Mittel);
  - (c) Sammlungsort im Falle der Alarmierung; sowie
  - (d) die während des Wasserwehrdienstes zu beobachtenden Pflichten.
- (4) Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist in diesem Falle im Nachgang auszureichen. § 37 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt entsprechend.
- (5) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach § 9 richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V in Verbindung mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Ein eventuell eingelegter Rechtsmittelbehelf hat keine Aufschiebende Wirkung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt:
- (a) wer vorsätzlich oder fahrlässig, trotz Heranziehung nach § 9 Abs. 1 der Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht nachkommt (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG M-V);
  - (b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel eingerichtete Wasserwehr bei der Vorbereitung oder Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen stört oder anderweitig behindert; und
  - (c) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung überflutete Bereiche oder gefährdete Objekte betritt.
- (2) Verwaltungsbehörde für den Fall des § 10 Abs. 1 (a) ist gemäß § 30 Abs. 3 BrSchG M-V der Landrat.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Fälle des § 10 Abs. 1 (b) und (c) ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten des § 10 Abs. 1 (b) und (c) können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.

## § 11 Gleichstellungsklausel

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen, soweit sie in dieser Satzung verwendet wurden, gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Ostseebad Insel Poel, den 17.10.2017

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Insel Poel, den 17.10.2017

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Im Internet unter [www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen](http://www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen) mit Ablauf des 18.10.2017 öffentlich bekannt gemacht.